

Amtliche Mitteilung

16.10.2025 | Nr. 174

Inhalt

Bekanntmachung der Änderung der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in der Fassung der Satzung über den Hochschulrat der HNEE und Änderung der Grundordnung

Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Aufgrund Artikel 3 der Satzung über den Hochschulrat der HNEE und Änderung der Grundordnung vom 16.10.2025 (Amtl. Mitteilungen, Nr. 172) wird der Wortlaut der Grundordnung der HNEE in der Fassung der Satzung über den Hochschulrat der HNEE und Änderung der Grundordnung wie folgt bekanntgemacht:

Inhaltsübersicht

Teil 1 – Allgemeines

- § 1 – Bezeichnung der Hochschule
- § 2 - Mitglieder und Angehörige der Hochschule
- § 3 - Aufgaben der Hochschule
- § 4 - Studentische Partizipation in der Selbstverwaltung
- § 5 - Struktur und Organe der Hochschule
- § 6 - Grundsätze des Zusammenwirkens

Teil 2 – Zentrale Organe

- § 7 - Präsident*in
- § 8 - Vizepräsident*innen
- § 9 - Studentische Vizepräsidentin*Studentischer Vizepräsident
- § 10 - Senat
- § 11 - Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

HNEE

Teil 3 – Dezentrale Organe

§ 12 - Departments - Aufgaben und Mitgliedschaft

§ 13 - Leitung des Departments

§ 14 - Versammlung des Departments

§ 15 - Undergraduate School

§ 16 - Leitung der Undergraduate School

§ 17 - Studiengangsleiter*innen der Undergraduate School

§ 18 - Versammlung der Undergraduate School

§ 19 - Graduate School

§ 20 - Leitung der Graduate School

§ 21 - Studiengangsleiter*innen der Graduate School

§ 22 - Versammlung der Graduate School

Teil 4 – Vernetzungsebene

§ 23 - Präsidium

§ 24 - Kommission für Studium und Lehre

§ 25 - Kommission für Forschung und Transfer

§ 26 - Haushaltskommission

§ 27 - Weitere Kommissionen

§ 28 - Gleichstellungsbeauftragte

Teil 5 – Verfahrensgrundsätze

§ 29 - Mitwirkung an der Selbstverwaltung

§ 30 - Wahlen

§ 31 - Stimmrecht und Stimmengewichtung

Teil 6 – Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 - Übergangsbestimmungen für die zentrale Ebene

§ 33 - Erstmalige Wahlen und Konstituierung von Gremien; Wahl der Leitungen der Schools und Departments

§ 34 - Weitere Übergangsbestimmungen für die dezentrale Ebene

§ 35 - Übergangsbestimmungen für die sonstigen Satzungen der HNEE

§ 36 - Änderung der Grundordnung

§ 37 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Teil 1 – Allgemeines

§ 1 - Bezeichnung der Hochschule

Die Hochschule trägt den Namen „Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde“ (HNEE). Die englischsprachige Bezeichnung der Hochschule lautet „Eberswalde University for Sustainable Development“ (HNEE).

§ 2 - Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Für die Mitgliedschaft, die Mitgliedergruppen und die Angehörigeneigenschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 4 BbgHG lautet die Bezeichnung der Mitgliedergruppe der weiteren Mitarbeiter*innen „Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung“.
- (3) Aus der Mitgliedschaft der Hochschule ausgeschiedene Studierende und Promovierende, die an der Hochschule einen Hochschul- oder Doktorgrad erworben haben, können mit dem Ausscheiden erklären, künftig Angehörige der Hochschule zu sein. Sie haben kein aktives Wahlrecht.

§ 3 - Aufgaben der Hochschule

Mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben fördert und entwickelt die Hochschule eine Kultur der Nachhaltigkeit als lebendige Praxis in ihrer Organisation, um zur nachhaltigen Entwicklung innerhalb und außerhalb der Hochschule aktiv beizutragen. Geschlechtergerechtigkeit ist ein unverzichtbares Merkmal nachhaltiger Entwicklung, zu der alle Ebenen der Hochschule beitragen. Näheres zu den Sätzen 1 und 2 legt die Hochschule in ihrem Leitbild fest, das regelmäßig fortzuschreiben ist.

§ 4 - Studentische Partizipation in der Selbstverwaltung

Die Hochschule fördert die studentische Partizipation in der Selbstverwaltung. Die*der studentische Vizepräsident*in unterbreitet der Präsidentin*dem Präsidenten hierfür Hinweise und Vorschläge, die jährlich zu aktualisieren sind. Ein Vertreter*Eine Vertreterin der verfassten Studierendenschaft kann an hochschulöffentlichen Sitzungen der Gremien der Hochschule mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 5 - Struktur und Organe der Hochschule

- (1) Die Hochschule gliedert sich in die zentrale Ebene, die dezentrale Ebene und die Vernetzungsebene.
- (2) Die zentrale Ebene gliedert sich in
 1. den Präsidialbereich,
 2. die zentrale Hochschulverwaltung sowie
 3. zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten.Die Organe der zentralen Ebene sind der Senat sowie der*die Präsident*in.
- (3) Die dezentrale Ebene gliedert sich in
 1. Departments,
 2. die Undergraduate School und
 3. die Graduate School.Die Organe der dezentralen Ebene sind die Leiter*innen der Departments und Schools sowie deren Versammlungen.
- (4) Die Vernetzungsebene gliedert sich in
 1. das Präsidium,
 2. Kommissionen zur Beratung des Präsidiums und zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats:
 - a) die Kommission für Studium und Lehre.
 - b) die Kommission für Forschung und Transfer.
 - c) die Haushaltskommission.

- d) weitere Kommissionen, die vom Senat im Benehmen mit dem Präsidium eingerichtet werden können.

§ 6 - Grundsätze des Zusammenwirkens

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit in und zwischen den Organen und Gremien der Hochschule verpflichtet.
- (2) Vor Entscheidungen von Organen und Gremien sind betroffene Mitglieder und Angehörige der Hochschule anzuhören.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen und Gremien ist vor der endgültigen Entscheidung ein Einigungsversuch zu unternehmen.

Teil 2 – Zentrale Organe

§ 7 - Präsident*in

- (1) Abweichend von § 71 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 bis 5 BbgHG ist der*die Präsident*in zuständig für
 - die Einrichtung und Auflösung von Departments und Schools im Einvernehmen mit dem Senat,
 - die Koordination der Tätigkeit der Departments und Schools, insbesondere in Bezug auf Lehre und Forschung,
 - die Evaluation der Forschung an den Departments und der Graduate School auf der Grundlage der Forschungsberichte sowie
 - die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an Departments und Schools nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation.

Die übrigen Zuständigkeiten aus § 71 Abs. 1 BbgHG bleiben unberührt.

- (2) Der Senat wählt den Präsidenten*die Präsidentin aufgrund des Wahlvorschlages der Findungskommission gemäß § 71 Abs. 2 BbgHG. Der Senat schlägt dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung auf der Grundlage von § 71 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgHG ein Mitglied der Findungskommission vor.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Erreicht im zweiten Wahlgang niemand die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats, findet zwischen den Bewerber*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein vierter Wahlgang

durchzuführen, in dem bei Stimmengleichheit gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden auf sich vereint.

- (4) Kandidiert nur eine Person, wird mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt. Im ersten oder zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Im dritten Wahlgang ist die Person gewählt, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Bei Stimmengleichheit ist die Person gewählt, wenn sie im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden auf sich vereint. Ein vierter Wahlgang findet nicht statt. Der zweite Wahlgang entfällt, wenn bereits im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand.
- (5) Die Präsidentin*der Präsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Das Nähere regelt § 72 Abs. 1 BbgHG. Die Abwahl kann auch durch die Gruppe der Hochschullehrer*innen erfolgen. Das Nähere regeln § 72 Abs. 2 BbgHG sowie die Wahlordnung.
- (6) Der Präsident*die Präsidentin wird nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 von den Vizepräsident*innen vertreten. Daneben ist der Kanzler*die Kanzlerin in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten zur Vertretung des Präsidenten*der Präsidentin befugt.

§ 8 - Vizepräsident*innen

- (1) Der Senat wählt die nebenamtlichen Vizepräsident*innen auf Vorschlag der Präsidentin*des Präsidenten mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats. Ihre reguläre Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet vorzeitig mit der Bestellung einer neuen Präsidentin*eines neuen Präsidenten. Ist bis zum Ende der Amtszeit kein neuer Präsident*keine neue Präsidentin bestellt, bleiben die Vizepräsident*innen geschäftsführend im Amt.
- (2) Vizepräsident*innen können auf Vorschlag des Präsidenten*der Präsidentin mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats abgewählt werden.
- (3) Der Präsident*Die Präsidentin bestimmt eine Person aus dem Kreis der Vizepräsident*innen zu ihrem*ihrer ersten Vertreter*in.

§ 9 - Studentische Vizepräsidentin*Studentischer Vizepräsident

- (1) Der Senat wählt aus der Gruppe der Studierenden den studentischen Vizepräsidenten*die studentische Vizepräsidentin mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag der Präsidentin*des Präsidenten nach Anhörung des obersten beschlussfassenden Organs der Studierendenschaft. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (2) Studentische Vizepräsident*innen können auf Vorschlag des Präsidenten*der Präsidentin nach Anhörung des obersten beschlussfassenden Organs der Studierendenschaft mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats abgewählt werden.
- (3) Die studentische Vizepräsidentin*Der studentische Vizepräsident erhält eine Aufwandsentschädigung. Für die Erstattung von Auslagen und Reisekosten gilt § 17 Abs. 7 Satz 3 BbgHG entsprechend.

§ 10 - Senat

- (1) Das einzige weitere zentrale Hochschulorgan an der HNEE nach § 70 Abs. 1 BbgHG ist der Senat, der die in § 70 Absatz 2 und 3 BbgHG geregelten Zuständigkeiten ausübt.
- (2) Der Senat setzt sich aus sechs Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen, je zwei Mitgliedern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter*innen und der Gruppe der Studierenden sowie einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung zusammen.
- (3) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende*einen Vorsitzenden sowie deren*dessen Vertreter*in und gibt sich eine Geschäftsordnung, die Ablauf und Organisation der Senatsarbeit regelt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (5) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrensensator*innen ernennen. Die Ehrensensator*innen werden vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt.

§ 11 - Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

- (1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule. Das Nähere regelt § 79 BbgHG. Der Präsident*die Präsidentin kann unter den Voraussetzungen des § 83 BbgHG weitere zentrale Betriebseinheiten außerhalb der dezentralen Ebene im Einvernehmen mit dem Senat und nach Beratung im Präsidium bilden.
- (2) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der dezentralen Ebene kann der Präsident*die Präsidentin unter den Voraussetzungen der §§ 83 oder 84 BbgHG im Einvernehmen mit dem Senat und nach Beratung im Präsidium bilden. Die Aufgaben und Arbeitsweise von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sollen durch Satzung geregelt werden.
- (3) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten werden regelmäßig durch die Präsidentin*den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat evaluiert und ihre Aufgabengebiete überprüft.

Teil 3 – Dezentrale Organe

§ 12 - Departments - Aufgaben und Mitgliedschaft

- (1) Die Departments nehmen als organisatorische Grundeinheiten für Lehre, Forschung und Transfer Aufgaben, Rechte und Pflichten von Fachbereichen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz wahr, soweit sie nicht durch diese Grundordnung den Schools übertragen sind. Das fachliche Profil der Departments wird durch die ihnen zugeordneten Professuren bestimmt. Die Departments untergliedern sich fachbezogen.
- (2) Die Zuordnung der Professuren zu einem Department erfolgt durch die Personalplanung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BbgHG. Die Departments sollen etwa über die gleiche Anzahl von Professuren verfügen.
- (3) Die Zuordnung der akademischen sowie der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung zu einem Department erfolgt nach Maßgabe ihrer Tätigkeitsbeschreibung.
- (4) Hauptberuflich an der Hochschule Tätige können einem weiteren Department als assoziiertes Mitglied angehören. Hierüber entscheidet die Versammlung.
- (5) Die Zuordnung der Studierenden zu einem Department erfolgt nach Maßgabe des fachlichen Profils des Studiengangs, in den sie immatrikuliert sind.

§ 13 - Leitung des Departments

- (1) Der*Die Leiter*in des Departments wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin von der Versammlung des Departments aus dem Kreis der dem Department angehörenden Hochschullehr*innen gewählt. Die Wahl der Leitung bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der der Versammlung angehörenden Hochschullehrer*innen. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Versammlung angehörenden Hochschullehrer*innen. Für die Abwahl gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der Mitglieder zwei Drittel betragen muss. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Für die Wahl des Stellvertreters*der Stellvertreterin gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der*Die Leiter*in des Departments leitet das Department und vertritt es innerhalb der Hochschule. Sie*Er ist für alle Aufgaben des Departments zuständig, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt. Dies umfasst insbesondere die Verantwortung für die Koordination von Forschung und Transfer sowie die Personalentwicklung im Department. Sie*Er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen des Departments ihre Aufgaben wahrnehmen. Sie*Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter*innen des Departments. Sie*Er stellt Konzepte für die Entwicklung des Departments auf und schlägt der Versammlung die Bildung von Einrichtungen zur Binnengliederung vor. Sie*Er erstattet regelmäßig einen Bericht des Departments über die Erfüllung der Aufgaben des Departments an die Präsidentin*den Präsidenten. Sie*Er verteilt Mittel und Stellen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation von Forschung und Transfer aus den dem Department zur Verfügung stehenden Mitteln an die Professuren und gegebenenfalls Einrichtungen.

§ 14 – Versammlung des Departments

- (1) Die Versammlung des Departments ist zuständig für
 - a) den Erlass von Satzungen des Departments,
 - b) Entscheidungen über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Departments,
 - c) Entscheidungen über die fachbezogene Untergliederung der Departments,
 - d) die Entscheidung über Berufungsvorschläge,
 - e) die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Forschung und Transfer im Department,
 - f) die Aufsicht über die Leitung und
 - g) deren Wahl und Abwahl oder ihrer Vertretung.

- (2) Die Versammlung des Departments setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehr*innen und jeweils einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrenden und der Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (3) Der*Die Leiter*in des Departments ist Vorsitzende*r der Versammlung des Departments ohne Stimmrecht.

§ 15 - Undergraduate School

- (1) Die Undergraduate School nimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten einer organisatorischen Grundeinheit in der Lehre im Zusammenhang mit Studiengängen, die zum Erwerb eines Bachelorgrades führen, wahr.
- (2) Alle Hochschullehrer*innen sind Mitglieder der Undergraduate School. Akademische Mitarbeiter*innen sind Mitglieder der Undergraduate School, sofern ihnen dort Lehraufgaben übertragen sind. Die Zuordnung der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung zur Undergraduate School erfolgt nach Maßgabe ihrer Tätigkeitsbeschreibung. Studierende sind Mitglied der Undergraduate-School, solange sie in einem Bachelor-Studiengang immatrikuliert sind.

§ 16 – Leitung der Undergraduate School

- (1) Der*Die Leiter*in der Undergraduate School wird auf Vorschlag des Präsidenten*der Präsidentin von der Versammlung aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen gewählt. Die Wahl der Leitung bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der der Versammlung angehörenden Hochschullehrer*innen. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der der Versammlung angehörenden Hochschullehrer*innen. Für die Abwahl gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der Mitglieder zwei Drittel betragen muss. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Für die Wahl des Stellvertreters*der Stellvertreterin gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- (2) Der*Die Leiter*in leitet die Undergraduate School und vertritt sie innerhalb der Hochschule. Er*Sie ist für alle Aufgaben der Undergraduate School zuständig, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt. Dies umfasst insbesondere die Verantwortung für die Studien- und Prüfungsorganisation und für die Koordination der Lehre. Sie*Er stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Sie*Er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der School ihre Aufgaben wahrnehmen, und ist gegenüber den

Hochschullehrer*innen in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation weisungsbefugt. Sie*Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter*innen der School. Sie*Er verteilt Mittel und Stellen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation der Lehre aus den der Undergraduate School zur Verfügung stehenden Mitteln. Sie*Er stellt Konzepte für die Entwicklung der School insbesondere zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen auf. Sie*Er erstattet regelmäßig einen Bericht über die Erfüllung der Aufgaben an die Präsidentin*den Präsidenten. Der Bericht dient auch der in § 28 Absatz 1 und 3 BbgHG genannten Aufgabenerfüllung.

§ 17 – Studiengangsleiter*innen der Undergraduate School

- (1) Die Leitung der Undergraduate School kann aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen oder der School angehörenden promovierten akademischen Mitarbeiter*innen Studiengangsleiter*innen bestimmen.
- (2) Die Leitung der Undergraduate School kann der Studiengangsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Studiengangs,
 - b) Sicherstellung des für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlichen Lehrangebots, der nach den Curricula und Prüfungsordnungen anzubietenden Prüfungen und einer regelmäßigen Studienfachberatung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Modulverantwortlichen,
 - c) Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung des Studiengangs,
 - d) Verantwortung für die Erstellung der Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsunterlagen,
 - e) Vollzug der den Studiengang betreffenden Beschlüsse der Versammlung der School und
 - f) Verantwortung für das Budget des Studiengangs.
- (3) Die Studiengangsleiter*innen verständigen sich untereinander insbesondere über studiengangsübergreifende Aspekte der Curricula. Sie verständigen sich mit den Lehrenden und den Sprecher*innen der Studierenden, die von den studentischen Mitgliedern der Versammlung benannt werden, über die Ausgestaltung des studiengangsspezifischen und studiengangsübergreifenden Lehrangebotes.

§ 18 – Versammlung der Undergraduate School

- (1) Die Versammlung der Undergraduate School ist zuständig für
 - a) den Erlass von Satzungen der Undergraduate School,
 - b) Entscheidungen über die Struktur- und Entwicklungsplanung der School,

- c) Mitwirkung an der Evaluation und Koordination der Lehre in der School,
 - d) Aufsicht über den*die Leiter*in der Undergraduate School,
 - e) Wahl und Abwahl der Leiterin*des Leiters sowie seiner*ihrer Vertretung.
- (2) Die Versammlung der Undergraduate School setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden und je einem Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt abweichend ein Jahr.
- (3) Der*Die Leiter*in der Undergraduate School ist Vorsitzende*Vorsitzender der Versammlung der Undergraduate School ohne Stimmrecht.

§ 19 - Graduate School

- (1) Die Graduate School nimmt Aufgaben, Rechte und Pflichten einer organisatorischen Grundeinheit in der Lehre bei der Durchführung von Studiengängen, die zum Erwerb eines Mastergrades führen, sowie in der wissenschaftlichen Weiterbildung wahr.
- (2) Die Graduate School nimmt Aufgaben, Rechte und Pflichten in Promotionsangelegenheiten wahr, soweit diese nicht den wissenschaftlichen Einrichtungen oder dem Promotionskolleg der Fachhochschulen übertragen sind.
- (3) Alle Hochschullehr*innen sind Mitglieder der Graduate School. Akademische Mitarbeiter*innen sind Mitglieder der Graduate School, sofern ihnen dort Lehraufgaben übertragen sind. Die Zuordnung der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung zur Graduate School erfolgt nach Maßgabe ihrer Tätigkeitsbeschreibung. Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden sind Mitglied der Graduate School, solange sie in einem Masterstudiengang immatrikuliert sind.

§ 20 – Leitung der Graduate School

§ 16 gilt für die Leitung der Graduate School entsprechend.

§ 21 – Studiengangsleiter*innen der Graduate School

§ 17 gilt für konsekutive Masterstudiengänge entsprechend. Für Studienangebote in der wissenschaftlichen Weiterbildung kann die Leitung der School die Befugnis zur Beauftragung von Studiengangsleiter*innen an den Präsidialbereich übertragen.

§ 22 – Versammlung der Graduate School

- (1) Die Versammlung der Graduate School ist zuständig für
 - a) den Erlass von Satzungen der Graduate School,
 - b) Entscheidungen die Struktur- und Entwicklungsplanung der School,
 - c) Mitwirkung an der Evaluation und Koordination der Lehre in der School,
 - d) Aufsicht über den*die Leiter*in der Graduate School und
 - e) Wahl und Abwahl der Leiterin*des Leiters sowie seiner*ihrer Vertretung.
- (2) Die Versammlung der Graduate School setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden und je einem Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt abweichend ein Jahr.
- (3) Der*Die Leiter*in der Graduate School ist Vorsitzende*Vorsitzender der Versammlung der Graduate School ohne Stimmrecht.

Teil 4 – Vernetzungsebene

§ 23 – Präsidium

Zur Unterstützung der Präsidentin*des Präsidenten wird ein Präsidium gebildet. Dieses besteht aus der Präsidentin*dem Präsidenten, den Vizepräsident*innen, der studentischen Vizepräsidentin*dem studentischen Vizepräsidenten, dem*der Kanzler*in, den Leitungen der Departments und der Schools sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 24 – Kommission für Studium und Lehre

- (1) Die Kommission für Studium und Lehre ist vor Entscheidungen des Senats in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- (2) Sie erarbeitet zudem Empfehlungen
 - a) zu Grundsatzfragen der Lehre und des Studiums,
 - b) zur Koordination der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule, insbesondere der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung,
 - c) zur Prüfungsorganisation,

- d) zur Studienreform, der Förderung und Planung der Weiterbildung sowie der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung,
 - e) zur Evaluation der Lehre und zur Lehrberichterstattung,
 - f) zur Pflege der Beziehungen zu den Absolvent*innen der Hochschule.
- (3) Der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident*die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin leitet die Kommission ohne Stimmrecht. Sie*Er kann sich durch Mitarbeiter*innen des Präsidialbereichs oder der zentralen Hochschulverwaltung vertreten oder unterstützen lassen. Der Kommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
- 1. aus jeder School zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - 2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
 - 4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden von Vertreter*innen der jeweiligen Statusgruppen im Senat benannt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Senats. Die Leitungen der Undergraduate School und der Graduate School gehören der Kommission beratend an, sofern sie nicht von ihrer Statusgruppe im Senat als stimmberechtigte Mitglieder benannt sind.

§ 25 – Kommission für Forschung und Transfer

- (1) Die Kommission für Forschung und Transfer ist vor Entscheidungen des Senats in allen grundsätzlichen Angelegenheiten von Forschung und Transfer zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- (2) Sie erarbeitet zudem Empfehlungen
- a) grundsätzlicher Art auf den Gebieten Forschung, Entwicklung und Transfer,
 - b) zur Forschungsberichterstattung,
 - c) zur Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft in Bezug auf Forschung, Entwicklung und Transfer,
 - d) zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - e) zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Forschungs- und Transfereinrichtungen und
 - f) zur Vergabe von hochschuleigenen Fördermitteln.
- (3) Der für Forschung und Transfer zuständige Vizepräsident*die für Forschung und Transfer zuständige Vizepräsidentin leitet die Kommission ohne Stimmrecht. Sie*Er kann sich durch Mitarbeiter*innen der für Forschung und Transfer

zuständigen Organisationseinheit vertreten oder unterstützen lassen. Der Kommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen und
2. jeweils ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, der Studierenden sowie der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die von ihrer jeweiligen Statusgruppe im Senat benannt werden. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Senats.

§ 26 – Haushaltskommission

(1) Die Haushaltskommission ist vor Entscheidungen des Senats in allen grundsätzlichen Angelegenheiten zu Struktur und Ausstattung zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

(2) Sie erarbeitet zudem Empfehlungen

- a) zur personellen und finanziellen Ausstattung und der Entwicklung der Hochschule,
- b) zur Aufstellung, Fortschreibung und Prüfung von Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungsplänen,
- c) zu Verteilungskriterien und Verteilungsschlüsseln für das Personal in Lehre und Forschung,
- d) zu Verteilungskriterien und Verteilungsschlüsseln für Haushaltsmittel sowie zur Aufstellung des Haushaltsplans der Hochschule und
- e) zur Investitionsplanung innerhalb der Hochschule.

(3) Die Kanzlerin*der Kanzler leitet die Kommission ohne Stimmrecht. Sie*Er kann sich durch Mitarbeiter*innen der zentralen Hochschulverwaltung vertreten und unterstützen lassen. Der Kommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die von ihrer Statusgruppe im Senat entsandt werden,
2. je ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden, die von ihrer Statusgruppe im Senat entsandt werden.

Die Leitungen der Departments und Schools gehören der Kommission als beratende Mitglieder an, sofern sie nicht von ihrer Statusgruppe im Senat als stimmberechtigte Mitglieder benannt sind. Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den Vertreter*innen der jeweiligen Statusgruppen im Senat benannt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Senats.

§ 27 – Weitere Kommissionen

- (1) Im Benehmen mit dem Präsidium kann der Senat weitere gemeinsame Kommissionen zur Unterstützung der Vernetzungsebene einrichten.
- (2) Das Recht des Senats sowie der Versammlungen der Schools und Departments, Kommissionen in eigener Zuständigkeit außerhalb der Vernetzungsebene einzurichten, bleibt unberührt.

§ 28 – Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule wählen eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen. Die Wahlvorschläge für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für das ihrer Stellvertreterinnen sind getrennt aufzustellen. Mehrfachbewerbungen sind möglich. Wer die Wahl zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten annimmt, deren Stimmen bleiben bei der Wahl zur Stellvertreterin unberücksichtigt. Bei der Wahl der Stellvertreterinnen haben die Wahlberechtigten zwei Stimmen, die nicht kumuliert werden dürfen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten vakant, sind die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Stellvertreterinnen neu zu wählen. Wird das Amt einer Stellvertreterin vakant, rückt die nächste Bewerberin nach. Eine Nachwahl der Stellvertreterinnen findet nur dann statt, wenn beide Stellvertreterinnen-Positionen vakant sind. Die Amtszeit der nachgewählten Stellvertreterinnen richtet sich nach der Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Stelle der zentralen Gleichstellungsbeauftragten kann auch dann ausgeschrieben werden, wenn sie nicht hauptberuflich wahrgenommen wird. Die Ausschreibung dient dazu, den Nachhaltigkeitsbezug der Gleichstellungsarbeit und deren Professionalisierung zu stärken.
- (3) In den Departments sollen durch deren Mitglieder und Angehörige für die Dauer von zwei Jahren dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und jeweils eine Stellvertreterin gewählt werden. Auch Studentinnen sind wählbar. Mehrfachbewerbungen sind möglich. Wer die Wahl zur dezentralen Gleichstellungsbeauftragten annimmt, deren Stimmen bleiben bei der Wahl zur Stellvertreterin unberücksichtigt. Eine Nachwahl vakanter Ämter findet nicht statt.

Teil 5 – Verfahrensgrundsätze

§ 29 – Mitwirkung an der Selbstverwaltung

- (1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Die an der Mitwirkung an der Selbstverwaltung Beteiligten üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolge oder bis zur Übergabe an die Nachfolgerin*den Nachfolger aus.
- (2) Die an der Selbstverwaltung Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit in jenen Angelegenheiten verpflichtet, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums ergibt.

§ 30 - Wahlen

- (1) Von der grundsätzlichen Anwendung der Verhältniswahl wird bei den Gruppen der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie der akademischen Mitarbeiter*innen abgesehen, wenn die Zahl der passiv wahlberechtigten Mitglieder einer Gruppe weniger als 40 beträgt. In diesem Fall wird die Wahl für die betroffene Gruppe als Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 31 – Stimmrecht und Stimmengewichtung

- (1) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügt die Gruppe der Hochschullehrer*innen bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die unmittelbar die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung sowie die Berufung von Hochschullehr*innen unmittelbar betreffen, verfügen die Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Studierenden verfügen in Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre über einen Stimmenanteil von mindestens 30 Prozent.

Bei Entscheidungen des Senats über diese Angelegenheiten werden die Stimmen entsprechend der folgenden Tabelle gewichtet:

Gruppe	Gewichtungsfaktor
Hochschullehrer*innen	4
Akademische Mitarbeiter*innen	3
Studierende	7
Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung	2

Bei Entscheidungen der Versammlung des Departments über diese Angelegenheiten werden die Stimmen entsprechend der folgenden Tabelle gewichtet:

Gruppe	Gewichtungsfaktor
Hochschullehrer*innen	3
Akademische Mitarbeiter*innen	2
Studierende	7
Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung	2

Bei Entscheidungen der Versammlungen der Undergraduate und der Graduate School sowie der Kommission für Studium und Lehre über diese Angelegenheiten werden die Stimmen entsprechend der folgenden Tabelle gewichtet:

Gruppe	Gewichtungsfaktor
Hochschullehrer*innen	25
Akademische Mitarbeiter*innen	20
Studierende	30
Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung	20

- (3) Bei Entscheidungen der Versammlung der Graduate School über Promotionsangelegenheiten werden die Stimmen entsprechend der folgenden Tabelle gewichtet:

Gruppe	Gewichtungsfaktor
Hochschullehrer*innen	13
Akademische Mitarbeiter*innen	12
Studierende	12
Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung	12

Teil 6 – Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 – Übergangsbestimmungen für die zentrale Ebene

Die Amtszeiten des beim Inkrafttreten dieser Grundordnung gewählten Senats, des Präsidenten*der Präsidentin, der Vizepräsident*innen sowie der übrigen Gremien, Kommissionen und Funktionsträger*innen bleiben unberührt.

§ 33 – Erstmalige Wahlen und Konstituierung von Gremien; Wahl der Leitungen der Schools und Departments

- (1) Die Wahlen zu den Versammlungen der zum 01.03.2025 zu errichtenden Departments und Schools sind spätestens bis zum 31.01.2025 durchzuführen.
- (2) Die Versammlungen der Departments und Schools konstituieren sich unverzüglich nach der Wahl. Sie haben außer der Wahl der Leitungen bis zum 01.03.2025 keine weiteren Befugnisse.
- (3) Die Leiter*innen der Schools und Departments werden auf Vorschlag des Präsidenten*der Präsidentin von der zuständigen Versammlung aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Die Wahl der Leitung bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der der Versammlung angehörenden Hochschullehrer*innen. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der der Versammlung angehörenden Hochschullehrer*innen. Für die Abwahl gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der Mitglieder zwei Drittel betragen muss. Die Amtszeit beginnt am 01.03.2025 und beträgt drei Jahre. Für die Wahl der Stellvertreter*innen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 34 – Weitere Übergangsbestimmungen für die dezentrale Ebene

- (1) Die Fachbereiche bleiben bis zum 28. Februar 2025 organisatorische Grundeinheiten der Hochschule. Die Dekane*Dekaninnen, Fachbereichsräte und Gemeinsamen Kommissionen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Die Dekane*Dekaninnen sind Mitglied des Präsidiums. Die beim Inkrafttreten dieser Grundordnung vorhandenen Gemeinsamen Kommissionen gemäß § 34 der Grundordnung in der Fassung vom 16.12.2020 (Amtliche Mitteilungen 79/21) bleiben bis zum 28.02.2025 im Amt.
- (2) Die Schools werden parallel zu den Fachbereichen aufgebaut. Sie unterstützen die Fachbereiche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus haben sie bis zum 1. März 2025 keine eigenen Befugnisse.

(3) Die Arbeitsfähigkeit der Schools wird bis zum 28. Februar 2025 durch folgende Maßnahmen hergestellt:

- a) Der Senat wählt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Grundordnung auf Vorschlag des Präsidenten*der Präsident*in für jede School einen Gründungsleiter*eine Gründungsleiterin in aus dem Kreis der Hochschullehrenden. Die Gründungsleiter*innen sind Mitglieder des Präsidiums. Ihre Amtszeit endet am 28. Februar 2025.
- b) Die Gründungsleitungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Entwurf eines Personaltableaus für die Schools in Bezug auf die Gruppen der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - 2. Entwurf einer Finanzbedarfsplanung für die Schools,
 - 3. Entwurf und Fortschreibung der Strategie zur Etablierung der Schools.
- c) Die Präsidentin*Der Präsident sowie die Gründungsleitungen erstatten dem Senat regelmäßig Bericht.
- d) Der Prozess zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Schools wird durch externe Experten*externe Expertinnen begleitet.

(4) Die Errichtung der Departments zum 01.03.2025 wird durch folgende Maßnahmen vorbereitet:

- a) Die Zuordnung der Professuren zu einem Department erfolgt durch die Personalplanung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BbgHG. Die Departments sollen etwa über die gleiche Anzahl von Professuren verfügen. Die anfängliche Zuordnung der Professuren zu den Departments erfolgt im Benehmen mit deren Inhaber*innen. Um die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahlen gemäß § 33 zu gewährleisten, soll der Senat spätestens bis zum 30.10.2024 über die Personalplanung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BbgHG entscheiden.
- b) Die anfängliche Zuordnung der in den Fachbereichen tätigen akademischen sowie der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung zu einem Department erfolgt nach Maßgabe ihrer Tätigkeitsbeschreibungen, die im Benehmen mit den Mitarbeiter*innen und unter Beteiligung der Personalvertretungen anzupassen sind. Um die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahlen gemäß § 33 zu gewährleisten, soll die Anpassung bis spätestens 30.11.2024 abgeschlossen sein.
- c) Die anfängliche Zuordnung der Studierenden zu einem Department erfolgt nach Maßgabe des fachlichen Profils des Studiengangs, in den

sie immatrikuliert sind. Die Feststellung des für die anfängliche Zuordnung der Studierenden maßgeblichen fachlichen Profils der Studiengänge erfolgt durch Beschluss des Senats auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

- (5) Die Amtszeit der Dekane*der Dekaninnen endet am 28. Februar 2025. Ab dem 1. März 2025 treten die Departments und Schools an die Stelle der Fachbereiche sowie der Gemeinsamen Kommissionen gemäß § 34 der Grundordnung in der Fassung vom 16.12.2020 (Amtliche Mitteilungen 79/21).
- (6) Berufungskommissionen bleiben bis zum Abschluss der Berufungsverfahren im Amt. Die Zuständigkeit der (erweiterten) Fachbereichsräte in Berufungsverfahren geht zum 01.03.2025 auf die (um die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen erweiterten) Versammlungen über.

§ 35 – Übergangsbestimmungen für die sonstigen Satzungen der HNEE

- (1) In den sonstigen Satzungen treten zum 01.03.2025 die Departments an die Stelle der Fachbereiche, soweit die Satzungen nicht Aufgaben regeln, deren Wahrnehmung den Schools übertragen sind. Soweit die Satzungen Aufgaben regeln, deren Wahrnehmung den Schools übertragen sind, tritt die jeweils zuständige School an die Stelle des Fachbereichs.
- (2) Für die Fachbereichsräte gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Soweit in den sonstigen Satzungen Aufgaben der Dekane*der Dekaninnen geregelt sind, tritt ab 01.03.2025 an deren Stelle die Leitung der nach dieser Grundordnung zuständigen organisatorischen Grundeinheit.

§ 36 – Änderung der Grundordnung

Satzungen zur Änderung dieser Grundordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Senats.

Beschluss des Senats:

24.09.2025

Genehmigung des MWFK:

15.10.2025